

Maßnahmen bei Regelverstößen an der Hauptschule Innenstadt

Verbale Regelverstöße (A)			Körperliche Regelverstöße (B)			Vandalismus und sonstige Regelverstöße (C)		
Stufe	Fehlverhalten	Konsequenz	Stufe	Fehlverhalten	Konsequenzen	Stufe	Fehlverhalten	Konsequenzen
A1	- Beleidigungen, Beschimpfungen („Opfer“/„räudig“/ohne Erniedrigungen), die das Opfer nur leicht verletzt, verstören, oder verängstigen - Diverse Einzelfälle	- Ermahnungen, mündliche Entschuldigung des Täters beim Opfer	B1	- Leichte Formen von körperlicher Gewalt, leichtes Schubsen, Treten ohne schmerzhaft Verletzung oder Verängstigung des Opfers	- Mündliche und/ oder schriftliche Wiedergutmachung beim Opfer (z.B. Entschuldigungsbrief)	C1	- Versehentliches Zerstören, Entwenden oder Verunreinigungen von Gegenständen oder Eigentum anderer, z.B. im Spiel - Verspätungen im Unterricht, stundenweises Fehlen	- Mündliche/ schriftliche Entschuldigung, Wiedergutmachung - Information der Eltern, Wiedergutmachung des Schadens, bzw. Hilfe bei der Wiedergutmachung des Schadens - Nacharbeiten der versäumten Unterrichtszeit
A2	- Wiederholte Beleidigungen, Beschimpfungen - Beleidigungen in aggressiver, sehr verletzender Form („Hurensohn“/ „Fotze“/ „Ich fick dein Leben“) - Beleidigungen und Beschimpfungen von Lehrkräften - Nichtbefolgen von Lehreranweisungen	- Schriftliche Entschuldigung (nach der Unterrichtszeit), Pausenverbot, schriftliche Aufgabe unter Aufsicht - Aktenvermerk - Information der Eltern - ggf. Pädagogische Konferenz - Pädagogisches Gespräch mit Schulsozialarbeit	B2	- Vorsätzliche, körperliche Gewalt, wie Treten, Schlagen, Boxen, Spucken, Beißen, Stoßen, Kratzen, etc.	- Siehe Stufe 1 sowie Pausenverbot mit Abschrift der Hausordnung - ggf. Pädagogische Konferenz - ggf. Klassenkonferenz - Aktenvermerk Alternative: - Gespräch mit der Schulleitung nach Ermessen der Schulleitung	C2	- Vorsätzliches Verunreinigen, Entwenden oder Zerstören des Eigentums anderer - wiederholtes Verspäten im Unterricht, stundenweises Fehlen, unentschuldigtes Fehlen - unbefugtes Erstellen von Bildmaterial (z.B. mit dem Smartphone) - Verlassen des Schulgeländes - Rauchen auf dem Schulgelände	- Wiedergutmachung - Schriftliche Entschuldigung - Attest Pflicht - Elterninformation - Aktenvermerk - ggf. pädagogische Konferenz - Aktenvermerk, Handyverbot für den jeweiligen Schüler - Aufsetzen eines Formbriefes - ggf. Pädagogische Konferenz - Nacharbeiten der verpassten Unterrichtszeit
A3	- Wiederholte und aggressivste Form verbaler Gewalt, trotz mehrmaliger Elterngespräche und Maßnahmen wie in Stufe 2. - mehrmaliges Nichtbefolgen von Lehreranweisungen	- Siehe Stufe 2; Anordnung einer Klassenkonferenz zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG - Prüfung über der Notwendigkeit einer Strafanzeige gegen den Täter durch die Schulleitung - ggf. Pädagogische Konferenz - Pädagogisches Gespräch mit Schulsozialarbeit	B3	- Formen schwerer körperlicher Gewalt, Zufügungen von schweren Verletzungen, Verletzungen mit Gegenständen	- Siehe Stufe 1 und 2 sowie Aktennotiz, Einberufung einer Klassenkonferenz mit Bestimmung einer Ordnungsmaßnahme (wie z.B. Teilnahme am Unterricht einer Parallelklasse auf bestimmte Zeit) - ggf. sofortiger Ausschluss vom Unterricht und Eilentscheidung nach §61 NSchG und nach § 43 Abs 3 und § 80 Abs 2 (4) VwGO - Prüfung über der Notwendigkeit einer Strafanzeige gegen den Täter durch die Schulleitung	C3	- Wiederholtes Entwenden, Verunreinigen und Zerstören von Gegenständen - Wiederholtes Verlassen des Schulgeländes - Wiederholtes Rauchen auf dem Schulgelände - wiederholtes unbefugtes Erstellen von Bildmaterial (z.B. mit dem Smartphone)	- Siehe Stufe 2; Klassenkonferenz mit ggf. Ordnungsmaßnahme - Mithilfe beim Hausmeister als Wiedergutmachung - Prüfung über der Notwendigkeit einer Strafanzeige gegen den Täter durch die Schulleitung
A4	- Wiederholte Bedrohung, Erpressung	- Siehe 2 und 3 Stufe; Klassenkonferenz mit Beschluss einer Ordnungsmaßnahme - ggf. Strafanzeige gg. Täter	B4	- Wiederholtes Zufügen von schwerer körperlicher Gewalt, trotz Maßnahmen wie in 1, 2 und 3 beschrieben.	- Eilentscheidung der Schulleitung über den sofortigen Ausschluss vom Unterricht, dann weitere Maßnahmen wie in Stufe 1, 2 und 3 nach § 43 Abs 3 und § 80 Abs 2 (4) VwGO - ggf. Strafanzeige gg. Täter	C4	- Wiederholtes, vorsätzliches Entwenden, Zerstören von Eigentum anderer, trotz Maßnahmen wie in 1,2 und 3 beschrieben.	- Siehe Stufe 2; dann Einberufung einer Klassenkonferenz mit dem Beschluss einer Ordnungsmaßnahme - ggf. Strafanzeige gg. Täter

Maßnahmen bei Regelverstößen an der Hauptschule Innenstadt

Erziehungsmittel

sind z.B.:

- Umsetzen einer Schülerin oder eines Schülers in der Klasse
- das Nacharbeiten in Form besonderer schulischer Arbeitsstunden unter Aufsicht
- Pausenverbot
- schriftlicher Tadel
- Weiterarbeit in einer anderen Lerngruppe
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen
- zusätzliche häusliche Arbeiten

Ordnungsmaßnahmen

Sind nach §61 z.B.:

- Überweisung in eine Parallelklasse
- Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform
- Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten
- Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten
- Androhung der Verweisung von allen Schulen
- Verweisung von allen Schulen

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.

§61: Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bedingungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderte Leistung verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

Ordnungsmaßnahmen müssen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschlossen werden. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Ordnungsmaßnahme und dem päd. Ziel bestehen.

Eine Ordnungsmaßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.